

87. Ist das Fehlen der Antragschrift oder des Eröffnungsbeschlusses in dem Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung von Amts wegen zu beachten?

II. Strafsenat. Ur. v. 2. Juli 1934 g. O. 2 D 551/34.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Gründe:

Nach Art. 14 Abs. 2 des UG. z. d. Gef. geg. gefährliche Gewohnheitsverbrecher v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000, 1008) findet auf das Verfahren der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung oder Entmannung die Vorschrift des § 429b StPD. entsprechende Anwendung. Es gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. An die Stelle der Anklageschrift tritt die Antragschrift der Staatsanwaltschaft. Der Vorsitzende des Gerichts hat die Antragschrift dem Angeeschuldigten gemäß § 201 StPD. mitzuteilen. Ergibt sich hinreichender Verdacht dafür, daß die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung erfüllt sind (§ 203 StPD.), so hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen (§§ 203, 207 StPD.). Ebenso wie die Erhebung einer schriftlichen Anklage und der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses im gewöhnlichen Strafverfahren sind in dem Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung die Antragschrift und der Eröffnungsbeschuß Verfahrensvoraussetzungen, deren Vorhandensein in allen Rechtszügen von Amts wegen zu prüfen ist. Ihr Fehlen muß zur Einstellung des Verfahrens führen (RGSt. Bd. 24 S. 64, 66; Bd. 31 S. 100, 104; Bd. 67 S. 59). Im vorliegenden Falle hat die Staatsanwaltschaft zwar eine Antragschrift eingereicht; die Mitteilung der Antragschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens sind aber unterblieben. Dieser Rechtsverstoß nötigt zur Einstellung des Verfahrens.